

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der**

## **Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde in Isernhagen-Kirchhorst**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchhorst hat der Kirchenvorstand am 06.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung, ausgenommen der Leistungen gem. § 6 Abs. VI.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle-: 950,00 €  
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
für 25 Jahre – je Grabstelle-: 380,00 €

##### 2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle-: 1.500,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle-: 60,00 €

##### 3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Vierergrabstätte (1m x 1m)-: 1.100,00 €  
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Vierergrabstätte-: 44,00 €

##### 4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 2.600,00 €

##### 5. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 1.900,00 €

##### 6. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle lt. Nr. 4 (Pflegefreie Rasenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage) und Nr. 5 (Pflegefreie Urnenreihengrabstätte unter Bäumen in einer Gemeinschaftsgrabanlage) kann auch für Fehl- und Ungeborene bzw. Totgeborene erworben werden:

- für 25 Jahre – je Grabstelle einschl. Namensstein mit Inschrift: 0,00 €

##### 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Gebühr gemäß Ziffer 2b bzw. 3b zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit

#### II. Gebühr für die Benutzung der Kirche bei Trauerfeiern:

- je Bestattungsfall: 250,00 €

#### III. Gebühren für die Bestattung:

In diesen Gebühren sind enthalten die Kosten für die Bestattung (Hauptleistung) sowie für das Ausheben und Verfüllen der Gruft (Nebenleistungen):

- (1) für ein Urnengrab: 80,00 €

(2) für ein Erdgrab beauftragt ausschließlich die Friedhofsträgerin einen externen Dienstleister mit dem Aushub und dem Verfüllen der Gruft. Die Abrechnung dieser Leistung erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand zwischen dem Dienstleister und dem oder der Nutzungsberechtigten.

#### IV. Verwaltungsgebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals:   | 40,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen für die Dauer des Nutzungsrechts:   | 60,00 € |
| 3. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: | 2,40 €  |

#### V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

**Zur Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlage, Abfallbeseitigung, Strom, Wasser, Inventarunterhaltung, Verwaltung**

Diese Gebühr wird erhoben für Hofplätze -pro Jahr und Grabstelle-: 20,00 €

#### VI. Gebühren für die Abräumung einer Grabstätte:

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Anlagen gem. § 25 Abs. 2 der Friedhofsordnung wird eine Gebühr mit der erstmaligen Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales (§ 6 Abs. IV) erhoben:

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| a) für eine Erdgrabstätte:   | 250,00 € |
| b) für eine Urnengrabstätte: | 150,00 € |

### § 7

#### Sonderfälle

Leistungen, für die in dieser Friedhofsgebührenordnung kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlich entstandenen Bruttoaufwand berechnet.

### § 8

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

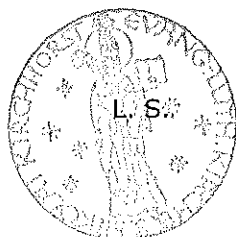
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Kirchhorst, 6. Dezember 2022

Der Kirchenvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/te.



  
\_\_\_\_\_  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 14.12.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage

  
\_\_\_\_\_  
Bevollmächtigte des Kirchenkreisvorstandes

